

Thema:

Interne Leistungsverrechnung in der Finanzrechnung

Fragestellung:

Werden bei internen Leistungsverrechnungen (z.B. Bauhofleistungen) grundsätzlich neben den Aufwands- und Ertragskonten auch die Finanzrechnungskonten 698 und 798 angesprochen und bebucht? Ergebnis wäre beim Produkt „Bauhof“ neben einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt auch ein ausgeglichener Finanzhaushalt. Ist das gewollt?

Lösungsansatz:

Aus § 4 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 bis 7 GemHVO lässt sich schließen, dass jeder Aufwand aus der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sowohl mit entsprechenden, betragsgleichen Erträgen als auch mit entsprechenden, betragsgleichen Ein- und Auszahlungen verbunden sein muss.

Die Verbuchung der internen Leistungsverrechnung geschieht daher bei Kontenart 481 bzw. 581 (Erträge bzw. Aufwendungen aus ILV) und bei Kontenart 698 bzw. 798 (Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus ILV).
